

Gemeinde Prosselsheim Mittteilungsblatt



Internet: www.prosselsheim.de - e-mail: gemeinde@prosselsheim.de

Ausgabe Nr. 8

August 2020

31. Juli 2020



**Allen Bürgerinnen und Bürgern
eine schöne, erholsame
Ferien- und Urlaubszeit**



Möchtest du ein Instrument lernen?

Neue Bläserklasse beim Musikverein Püssensheim

Mit Beginn des kommenden Schuljahres möchten wir wieder eine Bläserklasse starten. Wenn ihr Kind ein Blasinstrument lernen möchte, ist die Bläserklasse in Püssensheim eine unkomplizierte und wohnortnahe Gelegenheit dazu.

Das Angebot richtet sich an Kinder im Grundschulalter, gerne können aber auch ältere Kinder mit dem Unterricht anfangen und je nach Fortschritt in eine Gruppe mit dem entsprechenden Alter wechseln. Die Kinder werden einmal wöchentlich als Gruppe zusammen unterrichtet und bilden so ein kleines Orchester, die Bläserklasse. Zusätzlich hat jedes Kind auf seinem Instrument Einzelunterricht, um eine individuelle Förderung zu gewährleisten. Wir bieten Unterricht für Cornett/Trompete, Tenorhorn, Tuba, Klarinette, Saxophon und Querflöte.

Für kleinere Kinder im Kindergartenalter gibt es in Püssensheim verschiedene Gruppen für musikalische Früherziehung, die ebenfalls ab Herbst neu starten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann melden sie sich bis 09.08.2020. Nähere Informationen erhalten Sie bei Volker Böhm (09386/979144 oder 0151/52564041).



Im Herbst beginnt wieder der Musikgarten für das Schuljahr 2020/21

Für Kinder ist Musik bereits ab dem Kleinkindalter ein wichtiger Ausgleich zum körperlichen Spielen und regt wichtige Impulse in der Entwicklung geistiger Fähigkeiten und die Phantasie ihres Kindes an.

Bereits seit einigen Jahren können wir in Püssensheim die Erfahrung machen, dass gemeinschaftliches Musizieren, Singen und Tanzen das Gemeinschaftserleben und die Sozialkompetenz unserer Kleinen stärkt.

Deshalb bietet der Musikverein Püssensheim auch im neuen Schuljahr wieder verschiedene Angebote zur musikalischen Früherziehung ab dem Kindergartenalter an.

Musikgarten I (von 18 Monaten bis 3 Jahre)

Musikgarten II (3 bis 4 Jahre)

Musikalische Früherziehung I (zwei Jahre vor der Einschulung)

Musikalische Früherziehung II (Vorschulkinder)

Die Kurse können ab einer Mindestteilnehmerzahl von 6 Kindern starten. Die Kurse finden alle am Donnerstag Nachmittag zu verschiedenen Zeiten statt. Für Vorab-Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an Ramona Baumeister, Tel. 0171/2124928

Bitte gebt mir bis spätestens 16.08.2020 bescheid. DANKE



Öffnungszeiten des Wertstoffhofes Wachtelberg

Dienstag:	09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 14.00 Uhr

Weitere Infos erhalten Sie beim team orange,
Tel. 0931/6156400, oder www.team-orange.info

ACHTUNG

Öffnungszeiten im Rathaus Estenfeld

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Montag Nachmittag	geschlossen
Mittwoch Nachmittag	geschlossen

Bei Gewerbean-, Gewerbeum- oder Gewerbeab-
meldungen ist eine vorherige Terminvereinbarung
(Tel. 09305/888-51) von Vorteil.

Bei Beratung zu Bauanträgen ist ebenfalls eine vor-
herige Terminvereinbarung (Tel. 09305/888-17)
notwendig.

**Bitte beachten Sie: Unsere Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter haben flexible Arbeitszeiten. Bitte nut-
zen Sie die Möglichkeit zur Vereinbarung von Ter-
minen.**

MALERTEAM FAUST
GmbH

malt • verputzt • renoviert



Lindenstr. 12 Tel.: 09384 - 88 12 88
97537 Wipfeld eMail: malerteam-faust@gmx.de

www.malerteam-faust.de

Altmetall- Entsorgung & Schrotthandel

Klaus Krämer

Klaus Krämer
Hirtengasse 1
97247 Oberelsenheim
telefon 0 93 86-14 62
handy 0171-7286850

kostenlose Abholung

Rufen Sie mich an,
wir holen ihren Schrott
täglich ab.

Edelmetalle
gegen Barzahlung.

z.B.
Eisen ^{träger} ^{alt} **Öfen**
Dachrinnen
ALT Autoteile
maschinen
kompl. Heizungsanlagen
alte Heizkörper
Haushaltsauflösung
komplette Autos
Weinbergsdraht
usw. auch Klemmungen
Kupfer Alu
Blei Messing
Entrümpelung
usw.

Ein Fahrplan - tausend Ziele.

Die VVM-App.

Immer
aktuell
informiert!

Die kostenlose VVM-App

Ihre mobile Fahrplanauskunft für Straßenbahn, Regionalzug und
Bus. Damit sind Sie immer gut informiert – über individuelle
Tür-zu-Tür-Verbindungen, die beste Route, Abfahrten, Ankünfte,
Verspätungen und mehr.

Die App ist kostenlos erhältlich im App Store™ und bei Google Play™
unter „VVM“.

VVM-Servicetelefon
0931 - 36 886 886
www.vvm-info.de
mail@vvm-info.de



**Sprechstunden der 1. Bürgermeisterin
im Rathaus Prosselsheim
Tel. 09386/220**



Dienstag 11.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 18.00 bis 19.00 Uhr

**Zurzeit bitte telefonisch
einen Termin vereinbaren!**

**Hundekotbeutel und Gelbe Säcke
sind im Bauhof erhältlich
(Tel. 0 93 86 / 97 96 10)**

**Montag – Donnerstag 7.30 bis 16.30 Uhr
Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Außerhalb der üblichen Sprechzeiten erreichen Sie den hausärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117.

Die Rettungsleitstelle für Notarzteinsätze und Feuerwehr erreichen Sie unter Tel. 112.

**Stammtisch
im Gemeindehaus Püssensheim**

**Aufgrund der aktuellen Situation
entfällt der Stammtisch im
Gemeindehaus Püssensheim
bis auf Weiteres!!**



**Verwaltungsgemeinschaft
ESTENFELD**

**Das Rathaus in Estenfeld ist zu den gewohnten
Öffnungszeiten zugänglich.**

- Sie müssen bitte klingeln
- Ein Mitarbeiter wird Sie dann abholen
- Bitte tragen Sie einen Mundschutz

Dringende Besuche im Rathaus Estenfeld sollen zuvor telefonisch angekündigt werden, um abzuklären, ob das Anliegen auch per Telefon, Mail oder Fax erledigt werden kann.

Bitte haben Sie Verständnis, auch im Sinne unserer Mitarbeiter.



*Die Gemeinde Prosselsheim
wünscht allen Geburtstags-
kindern und
Jubilaren alles Gute,
Gesundheit und
Gottes Segen.*



**Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Meisterbetrieb der Kaminkehrerinnung**



**Alexander Tepper
Riedweg 20, 97273 Kürnach
Tel. 09367/9863513 und 0171/9901084
Fax: 09367/9863514
e-mail: tepperalex@gmx.de**

**Fachgerechte und preiswerte Reinigung Ihres
Kaminofens bzw. Kachelofens und der Ölheizung**



APG-ServiceTaxi

Für Nachtschwärmer im Landkreis Würzburg

Der letzte Bus ist schon weg? Kein Problem für alle Kunden mit einer gültigen VVM-Monats- oder Jahreskarte*. Das APG-ServiceTaxi bringt Sie direkt und sicher zwischen Mitternacht und 5 Uhr nach Hause.

Einfach die 0931 19410 anrufen, ein APG-ServiceTaxi bestellen und bis zu 15 Euro pro Fahrt sparen!

Weitere Infos finden Sie unter www.apg-info.de

* Ausbildungskarte, Premium-Abo, Spar-Abo, Monatskarte, Schwerbehindertenausweis, APG-Firmenabo, APG-Seniorenabo



Öffnungszeiten der Kompostieranlage Oberpleichfeld

Montag	09.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 – 18.00 Uhr
Freitag	10.00 – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 – 14.00 Uhr

Herausgegeben von der
Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld
Telefon 09305/888-0
Verantwortlich: Bürgermeisterin Birgit Börger
Druck: Rosis Offsetdruck, Erbshausen

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am
Freitag, 28. August 2020
Anzeigenschluss: Freitag, 14. August 2020



Ihr Heizöl- und Kraftstofflieferant
aus der Region freut sich auf
Ihre Bestellung!

Tel. 09321/2629 120

E-Mail: info@gerber-energie.com

Web: www.gerber-energie.com



**Hajer
Bedachung & Spenglerei**

Ihr Dach in besten Händen

Steildach
Flachdach
Blechdach
Terrassenabdichtung

Balkonabdichtung
Gaubenverkleidung
Schornsteinverkleidung
Dachliegefenster

Prosselsheim/Püssenheim

☎ 0172/6729897

Standorte der Bekanntmachungskästen

In der Gemeinde Prosselsheim befinden sich an folgenden Standorten Bekanntmachungskästen:

Prosselsheim

NEU: Am Kindergarten (Bekanntmachungen)
Am Rathaus (Amtliche Bekanntmachungen)

Püßensheim

Brunnenstraße (Bekanntmachungen)

Seligenstadt

Siedlung - wie bisher (Bekanntmachungen)

Zusätzlich werden alle Bekanntmachungen auf der Homepage veröffentlicht.

Information des Frauenhauses Würzburg

Viele Frauen wissen nicht, wohin sie sich wenden können, wenn sie Opfer häuslicher Gewalt wurden. Frauenhäuser helfen Opfern häuslicher Gewalt nicht nur durch Vermittlung eines sicheren Ortes, sondern beraten auch über Sicherheitsmaßnahmen, rechtliche Möglichkeiten und weitere Unterstützungsangebote.

Die Würzburger Frauenhäuser sind unter folgenden Rufnummern rund-um-die-Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar:

AWO-Frauenhaus: 0931/619810

Frauenhaus im SKF: 0931/4500777

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnach für das Haushaltsjahr 2020

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnach für das Haushaltsjahr 2020 von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.05.2020, AZ: FB 11-We-941/2020-309, ohne Einwendungen geprüft wurde. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 wurde im Amtsblatt Nr. 23 vom 04.06.2020 des Landkreises Würzburg vorgenommen und liegt seit 25.05.2020 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeindeverwaltung Kürnach, zur Einsicht auf.



Die Gemeinde Prosselsheim
wünscht allen Geburtstags-
kindern und
Jubilaren alles Gute,
Gesundheit und
Gottes Segen.



WICHTIGE ZAHLUNGSTERMINE

Am 15. August 2020

sind die

- 3. Rate Grundsteuer sowie die
- 3. Rate Gewerbesteuer und die
- 2. Vorauszahlung für die
- Wasser- und Kanalgebühren

zur Zahlung fällig.

Besonders wichtig ist dieser Zahlungstermin für Grundstücksbesitzer, die nur einmal jährlich ihre Grundsteuer bezahlen müssen (z. B. für kleine Grundstücke oder bei Vergünstigungen im sozialen Wohnungsbau).

Um Beachtung wird gebeten.

FRANK JONAS
Dachdeckermeister
IHR PARTNER FÜR
• Baupengelose
AUSBILDUNGSSTELLE FREI
• Dachbodenausbau
• Sturmschaden-Reparatur
Kirchgasse 6 • 97523 Schwanfeld
Mobil: 01525 / 9 222 132
E-Mail: frank@jonas-bedachungen.de

Ergebnisbekanntgabe der Jahresrechnung 2019

Feststellung des Soll-Ergebnisses (§ 79 KommHV-K)

	Haushaltsansatz	Ergebnis
Verwaltungshaushalt	2.515.980,00 €	2.743.932,20 €
Vermögenshaushalt	1.481.333,00 €	918.494,33 €
Unterschiedsbetrag	0,00 €	0,00 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt	51.147,00 €	295.878,11 €
Zuführung an Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €
Zuführung zu den Rücklagen	0,00 €	0,00 €
Entnahme aus den Rücklagen	406.271,00 €	77.190,14 €
buchmäßiger Kassenbestand zum 31.12.2019		356.036,55 €€
Rücklagenstand zum 31.12.2019		478.764,14 €
Schuldenstand zum 31.12.2019		0,00 €

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)
der Gemeinde Prosselsheim
vom 15. Juli 2020**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Prosselsheim folgende Satzung:

**§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
--

1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,
Mischgebieten

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten

a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen, für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
- V. a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen, für Immissionsschutzanlagen.
- VI.

- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich
oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine
oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.
Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe, aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 20 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Billigkeitserlass

(1) Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge bis zur Hälfte des nachzuerhebenden Betrags erlassen, wenn ein für diese Erschließungsmaßnahme ergangener endgültiger Straßenausbaubeitragsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(2) Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge in Höhe von 30 v.H. des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 19. 03.1979 außer Kraft.

Prosselsheim, den 15. Juli 2020

GEMEINDE PROSSELSHEIM

Birgit Börger, 1. Bürgermeisterin

Die Satzung wurde am 15.07.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Prosselsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.07.2020 angebracht und am 31.07.2020 wieder entfernt.

Prosselsheim, 3. August 2020

GEMEINDE PROSSELSHEIM

Birgit Börger, 1. Bürgermeisterin

Jetzt in den ÖPNV einsteigen: So attraktiv und einfach wie nie!

Preissenkungen von bis zu 36 Prozent durch Tarifreform

Zum 1. August 2020 werden die Tarife im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM) erstmals reformiert. Dabei investiert der Landkreis Würzburg mehrere Millionen in die attraktive Gestaltung des ÖPNV. Neben der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Tarifsystems, stand vor allem die Tarifsenkung im Vordergrund.

Hier haben wir die wichtigsten Fragen und Antworten für Sie zusammengestellt.

1. Welche Fahrkarten werden denn nun ab 1.8.2020 günstiger?

Die Preise für Einzelkarte, 6er-Karten und Tageskarten, die die sogenannte Großwabe (sprich die Stadt Würzburg und die Gemeinden Gerbrunn und Höchberg) berühren, werden um bis zu 36 Prozent gesenkt. Das heißt, für alle Fahrgäste, die auf ihrer Fahrt die Großwabe durchfahren oder sie als Ziel haben, sinkt der Fahrkartenpreis.

2. Ich wohne in Zell, Margetshöchheim, Veitshöchheim, Estenfeld, Rottendorf, Randersacker, Reichenberg oder Waldbüttelbrunn. Ich dachte, die Großwabe wird erweitert. Ist das gar nicht der Fall?

Nein, die Großwabe wird nicht um eine Wabe erweitert. Stattdessen wurde der Preis für die Fahrten durch zwei Waben auf den Preis der Großwabe gesenkt. Das bedeutet aber, dass Sie für Ihre Fahrt nach Würzburg weiterhin zwei Waben bezahlen müssen. Es reicht nicht aus, eine Fahrkarte für die Großwabe zu kaufen – auch wenn Sie denselben Preis bezahlen! Grund dafür ist die im Hintergrund laufende Abrechnung der Tickets.

3. Ich wohne NICHT in den Gemeinden Zell, Margetshöchheim, Veitshöchheim, Estenfeld, Rottendorf, Randersacker, Reichenberg, Waldbüttelbrunn. Wird es für mich jetzt teurer?

Nicht nur Fahrgäste aus den genannten Gemeinden werden entlastet. Alle Fahrgäste, die in die Großwabe fahren bzw. durch diese hindurch fahren, profitieren von den neuen Preisen, wenn sie sich Fahrkarten wie die 6er-Karte, die Einzelfahrt oder Tageskarten kaufen.

4. Die Preise bei den Kinderkarten sinken nicht?

Doch, auch bei den Kinderkarten (zwischen 6 und 14 Jahren) gibt es eine Preissenkung, wenn die Fahrt nach Würzburg führt.

5. Warum sinken die Preise für die Abonnements nicht?

Die Preise für Abonnements sinken nicht, sondern werden tatsächlich leicht angehoben. Im Vergleich zu anderen Verkehrsverbünden sind die Abopreise im VVM noch moderat. Daher war es der politische Wunsch vor allem Gelegenheitsfahrer bei ihrer Fahrt nach Würzburg zu entlasten.

6. Ändern sich die Fahrpreise, wenn ich außerhalb Würzburgs nur in meiner Gemeinde unterwegs bin?

Ja, die Fahrpreise ändern sich. Um das Tarifsystem zu vereinfachen, wurden die bisherigen Fahrpreise (mit und ohne Großwabe) in einer Tabelle zusammengeführt. D.h. die Preise gelten dann, egal ob Sie in die Großwabe fahren oder nicht. Eine Ausnahme gibt es: Bei einer Wabe gibt es auch weiterhin den Unterschied zwischen Großwabe und Wabe außerhalb Würzburgs!

7. Ich habe gehört, dass für SchülerInnen und Azubis ein 365-Euro-Ticket eingeführt wird.

Das stimmt. Ab 1. August wird es das 365-Euro-Ticket VVM für Schülerinnen und Azubis geben. Dabei handelt es sich um eine Netzkarte, d.h. mit dieser Fahrkarte können SchülerInnen und Schüler alle Verkehrsmittel (Bus, Bahn, Straßenbahn) im gesamten Verkehrsverbund (Stadt und Landkreis Würzburg, Landkreise Kitzingen und Main-Spessart) nutzen – ohne zeitliche Einschränkung. Voraussetzung ist, dass sie eine Stammkarte Ausbildung haben. Den Antrag für die Stammkarte gibt es unter www.vvvm-info.de.

8. Ich erhalte meine Fahrkarte zur Schule bisher kostenlos über die Schulwegkostenfreiheit. Erhalte ich weiterhin Monatskarten oder profitiere ich ebenfalls vom 365-Euro-Ticket VVM?

Ja, zukünftig erhalten im Landkreis Würzburg alle SchülerInnen, die unter die Schulwegkostenfreiheit fallen, das 365-Euro-Ticket VVM.

9. Ich habe bisher über die Schulwegkostenfreiheit keine Fahrkarte bekommen. Ändert dies sich jetzt?

Nein, die Maßstäbe anhand derer geprüft wird, ob jemand eine Fahrkarte über die Schulwegkostenfreiheit erhält, ändern sich nicht. Sie können aber das 365-Euro-Ticket VVM auch selbst kaufen und sparen dadurch viel Geld.

10. Ich habe in diesem Jahr das #APGyoung-Ticket genutzt. Gibt es dieses auch weiterhin?

Nein, #APGyoung wird zu 365-Euro-Ticket VVM. Für weniger Geld erhalten SchülerInnen und Azubis dann nämlich eine Netzkarte und sind nicht mehr auf die Relation zwischen Wohnort und Schulstandort beschränkt, sondern können den gesamten ÖPNV im Verkehrsverbund nutzen.

12. Wann und wo erhalte ich das 365-Euro-Ticket VVM?

Voraussichtlich ab 1. August 2020 ist das Ticket erhältlich. Unter anderem auch direkt bei der APG, Juliuspromenade 40-44, 97070 Würzburg.

13. Das ist alles sehr kompliziert. Wo kann ich mich beraten lassen?

Sie können sich jederzeit gerne an die APG wenden und sich beraten lassen. Ob telefonisch unter 0931 45280-0 oder persönlich im neuen Beratungscenter in der Juliuspromenade 40-44, 97070 Würzburg.

5 Waben Relation: Prosselsheim- Würzburg	Alter Preis	Neuer Preis	Ersparnis
Einzelkarten			
▪ 6er-Karte	28,70 €	23,40 €	18,47%
je Fahrt	4,78 €	3,90 €	18,41%
▪ Einzelkarte	6,40 €	5,30 €	17,19%
Tageskarten			
▪ Solo	11,20 €	9,10 €	18,75%
▪ Familie	21,70 €	17,90 €	17,51%
Einzelkarte Kind (6-14 Jahre)			
▪ 6er-Karte Kind	14,30 €	11,70 €	18,18%
je Fahrt	2,38 €	1,95 €	18,07%
▪ Einzelkarte	3,20 €	2,70 €	15,62%

**1 Jahr.
1 Ticket.
1 Preis.**

Das 365-Euro-Ticket
VVM für Schüler und
Azubis



Mit dem 365-Euro-Ticket VVM fährst du zwölf Monate lang jeden Tag für gerade mal einen Euro quer durchs Verbundgebiet: mit Bus, Straba und Zug. Während der Schulzeit oder in den Ferien, zur Arbeit oder ins Freibad – wann und wohin du willst.

VVM-Servicetelefon 0931 - 36 886 886
www.vvm-info.de mail@vvm-info.de
VVM App: App Store™ und Google Play Store™



WOHNER KÜBLER
I M M O B I L I E N

Neubau-Projektentwicklung
und Immobilien-Marketing seit 1993

Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen?



**Dann sprechen Sie
mit dem Testsieger!**



**Wir suchen Abrissgebäude,
Grundstücke, Eigentumswohnungen,
Ein- und Mehrfamilienhäuser.**

Telefon: 0931 99174050 | Telefax: 0931 99174059
E-Mail: info@wohner-kuebler.de
www.wohner-kuebler.de

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Elke Schewe-Hartmann
Dr. med. Stephan Hartmann
Fachärzte für Allgemeinmedizin
Lehrbeauftragte der Universität Würzburg

Bahnweg 3
97279 Prosselsheim
Tel. 09386/1480
Fax. 09386/1486

**WIR MACHEN URLAUB
VOM
27.07.2020 BIS EINSCHL. 14.08.2020**

Vertretung:

Praxis Dr. Trost, Volkach	Tel. 09381/514
Praxis Dr. Kluge, Bergtheim	Tel. 09367/3990
Praxis Dr. Brede, Estenfeld	Tel. 09305/227

Außerhalb der üblichen Sprechzeiten erreichen Sie den ärztlichen Notfalldienst unter der Tel.Nr. 116117 und die Rettungsleitstelle unter 112.

Termine der
Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Obereisenheim

Sonntag, 2. August 2020 –

8. Sonntag nach Trinitatis

09.00 Uhr Gottesdienst
Kirche Obereisenheim
10.00 Uhr Gottesdienst
Matthäuskirche Bergtheim

Sonntag, 9. August 2020 –

9. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst
Kirche Obereisenheim

Sonntag, 16. August 2020 –

10. Sonntag nach Trinitatis

09.00 Uhr Gottesdienst
Kirche Obereisenheim
10.00 Uhr Gottesdienst
Matthäuskirche Bergtheim

Sonntag, 23. August 2020 –

11. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst
Kirche Obereisenheim

Sonntag, 30. August 2020 –

12. Sonntag nach Trinitatis

09.00 Uhr Gottesdienst
Kirche Obereisenheim
10.00 Uhr Gottesdienst
Matthäuskirche Bergtheim

Suche 1,5- bis 2-Zimmer-Wohnung bis 380 € Kaltmiete, wenn möglich mit Balkon und Tierhaltung (Wohnungskatzen).

Tel. 09305/989092

Notdienst der Apotheken

1. Aug.	Karmeliten-Apotheke,	0931/59207
	Marienplatz 1, Würzburg	
2. Aug.	Rats-Apotheke,	09365/9850
	Niederhofer Str. 7, Rimpf	
3. Aug.	Apotheke am Bahnhof,	0800/15215
	Kaiserstr. 33, Würzburg	
4. Aug.	St.-Rochus-Apotheke,	0931/299320
	Versbacher Str. 108, Würzburg	
5. Aug.	Anker-Apotheke,	0931/8805767
	Friedrich-Spee-Str. 11, Würzburg,	
6. Aug.	Grombühl-Apotheke,	0931/2877011
	Brücknerstr. 3, Würzburg	
7. Aug.	Sonnenapotheke K,	09367/9820462
	Wachtelberg 18, Kürnach	
8. Aug.	Hubertus-Apotheke,	09367/90660
	Oberpleichfelder Str. 4, Bergtheim	
9. Aug.	Mathilden-Apotheke,	0931/21102
	Robert-Koch-Str. 34-36, Würzburg	
10. Aug.	Engel-Apotheke,	0931/321340
	Marktplatz 36, Würzburg	
11. Aug.	Kronen-Apotheke,	0931/50153
	Domstr. 21, Würzburg	
12. Aug.	St.-Mauritius-Apotheke,	09305/422
	St.-Mauritius-Str. 21, Estenfeld	
13. Aug.	City-Apotheke,	0931/17333
	Haugerpfarrgasse 1, Würzburg	
14. Aug.	Rats-Apotheke,	09365/9850
	Niederhofer Str. 7, Rimpf	
15. Aug.	St.-Barbara-Apotheke,	0931/84214
	Barbarastr. 23, Würzburg	
16. Aug.	Bären-Apotheke,	0931/271448
	Werner-von-Siemens-Str. 100, Würzburg	
17. Aug.	Stern-Apotheke,	0931/21970
	Brücknerstr. 9a, Würzburg	
18. Aug.	St. Kilians-Apotheke,	0931/54940
	Sanderstr. 3, Würzburg	
19. Aug.	Sonnenapotheke K,	09367/9820462
	Wachtelberg 18, Kürnach	
20. Aug.	Hubertus-Apotheke,	09367/90660
	Oberpleichfelder Str. 4, Bergtheim	
21. Aug.	Sonnenapotheke W,	0931/71765
	Hans-Löffler-Str. 8, Würzburg	
22. Aug.	Apotheke im real,	0931/2994696
	Nürnberger Str. 12, Würzburg	
23. Aug.	Röntgen-Apotheke,	0931/56905
	Juliuspromenade 58, Würzburg	
24. Aug.	St.-Mauritius-Apotheke,	09305/422
	St.-Mauritius-Str. 21, Estenfeld	
25. Aug.	Vitasano Apotheke,	0931/54177
	Juliuspromenade 64, Würzburg	
26. Aug.	Rats-Apotheke,	09365/9850
	Niederhofer Str. 7, Rimpf	
27. Aug.	St.-Rochus-Apotheke,	0931/299320
	Versbacher Str. 108, Würzburg	
28. Aug.	Anker-Apotheke,	0931/8805767
	Friedrich-Spee-Str. 11, Würzburg	
29. Aug.	Grombühl-Apotheke,	0931/2877011
	Brücknerstr. 3, Würzburg	
30. Aug.	Neue Apotheke Lengfeld,	0931/359500
	Industriestr. 7, Würzburg	
31. Aug.	Sonnenapotheke K,	09367/9820462
	Wachtelberg 18, Kürnach	

Noch Plätze für Kindertagesbetreuungsangebote in den Sommerferien frei!

Bis zum **14.08.2020** veranstaltet das Jugendwerk der AWO jeweils von Montag - Freitag die **Tagesbetreuungsmaßnahme Kinderfreizeit Frankenwarte** für Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren in Würzburg. Die Betreuungszeit der Kinder beginnt um 8:00 und endet um 17:00 Uhr. Die Wochen sind einzeln buchbar. Darüber hinaus ist in diesem Jahr erstmals eine **Bauernhoffreizeit**, coronabedingt ebenfalls als **Tagesbetreuungsmaßnahme vom 10.-14.08.2020 in Burggrumbach** für Kinder im Alter von 6 - 10 Jahren im Angebot. Die Betreuungszeit der Kinder beginnt um 8:30 und endet um 16:30 Uhr.

Die Teilnehmenden werden von engagierten und pädagogisch geschulten ehrenamtlichen Betreuer*innen begleitet. Preis incl. Mittagessen 85 € / Woche.

Für beide Maßnahmen besteht ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept nach den geltenden staatlichen Richtlinien und wird entsprechend umgesetzt.

Weitere Infos und Anmeldung unter:

Tel. 0931/29938264 oder unter www.awo-jw.de.



unabhängig beraten, selbstbestimmt teilhaben

Kostenlose Beratung für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige.

EUTB Außensprechstunde in Unterpleichfeld:

Wir beraten unter den aktuell gültigen Corona Hygiene- und Abstandsregeln.

Wo: Saal Feuerwehrhaus Unterpleichfeld, Dorfplatz 4, 97294 Unterpleichfeld

Wann: am vierten Donnerstag im Monat, jeweils von **15:00 – 17:00 Uhr**

27. August | 24. September

22. Oktober | 26. November | 17. Dezember

Kontakt: Christine Moser, Mobil: 0151/58050452,
E-Mail: moser.christine@eutb-wuerzburg.de

EUTB der IFD Würzburg GmbH

E-Mail: info@eutb-wuerzburg.de

Büro Würzburg, Ottostr. 1, 97070 Würzburg

Telefon: (0931) 386-600 66

Offene Sprechstunde: jeden Dienstag, 16:00 – 18:00 Uhr (am Telefon)

E-Mail: moser.christine@eutb-wuerzburg.de

herold.gerd@eutb-wuerzburg.de

Mehr Information: www.eutb-wuerzburg.de

www.teilhabeberatung.de



Mach mit beim Malwettbewerb

„Meine bunte Heimat“

Aktion „Faire Schultüte“ für Grund- schulanfänger*innen im Schuljahr 2020/2021

Stadt und Landkreis Würzburg sind beide fairtrade-zertifiziert und möchten mit der Aktion „Faire Schultüte“ über den fairen Handel informieren, der auch Schulbedarf, kleine Geschenke und viele Leckereien bereithält. Also alles nette Kleinigkeiten, die üblicherweise in einer Schultüte enthalten sind und die den Kindern den ersten Schultag auch ganz fair versüßen können.

Bei diesem Einkauf auf das Fairtrade-Siegel zu achten, beschert somit nicht nur den eigenen Kindern einen unvergesslichen Tag und einen fairen Start ins Schulleben. Fairtrade-bewusste Käuferinnen und Käufer tragen weiterhin auch dazu bei, dass die Produzenten, wie z. B. die Kakaobauern und ihre Familien von ihrer Arbeit leben können und dass die Umwelt und das Klima geschützt werden.

Mit Unterstützung der Memo AG, Greußenheim, und den Weltläden der Region veranstalten Stadt und Landkreis Würzburg einen Malwettbewerb zum Thema „Meine bunte Heimat“. Mitmachen können alle Grundschulanfänger*innen, die in Stadt oder Landkreis Würzburg wohnen, die Teilnahme ist kostenlos. Dies ist die Aufgabe für die künftigen ABC-Schützen:

„Male ein Bild, wie deine Heimat in Stadt oder Landkreis Würzburg aussehen könnte, wenn es dort (fast) keine Autos mehr gäbe und die Menschen mit Bus, Straßenbahn oder Fahrrad zur Arbeit, zur Schule oder zum Einkaufen fahren würden. Es gäbe dort viele Parks und Gärten mit Bäumen und Blumenwiesen, auf denen Insekten und andere Tiere leben könnten. Die Menschen leben friedlich miteinander, auch wenn sie aus ganz unterschiedlichen Ländern kommen und verschieden aussehen.“

Danach wird das fertige Bild (im Format DIN A3 oder DIN A4) mit ausgefüllter Antwortkarte zur Umweltstation der Stadt Würzburg gebracht oder geschickt:

Umweltstation der Stadt Würzburg, Stichwort: Schultüte, Niggelweg 5, 97082 Würzburg.

Die Antwortkarten werden in den nächsten Tagen über die Kindergärten verteilt und können auch auf der Homepage des Landkreises Würzburger heruntergeladen werden:

<https://www.landkreis-wuerzburg.de/Unser-Landkreis/Regional-fair/Fairtrade-Landkreis>

Kontakt: Sabine Jantschke, Agenda-21 Koordinationsstelle, Tel. 0931-374481, Einsendeschluss: 26. August 2020.

Unter allen Einsendungen werden prall gefüllte Schultüten verlost – natürlich mit fairen und nachhaltigen Produkten. Eine Auswahl der eingesandten Bilder wird im Anschluss an den Wettbewerb im Landratsamt Würzburg, im Weltladen Würzburg und in der Umweltstation der Stadt Würzburg ausgestellt.

**Die Termine/Veranstaltungen
der Vereine und Pfarreien
bitte aktuellen Info's entnehmen**



**Bund Naturschutz
in Bayern e.V.**

Ortsgruppe
Kürnach - Estenfeld - Prosselsheim

Müllabfuhrtermine

- 03.08. Restmüllabfuhr
- 06.08. Papiertonne
- 10.08. Biomüllabfuhr
- 14.08. Gelbe Säcke
- 17.08. Restmüllabfuhr
- 24.08. Biomüllabfuhr
- 28.08. Gelbe Säcke
- 31.08. Restmüllabfuhr
- 03.09. Papiertonne
- 07.09. Biomüllabfuhr



Altkleidersammlung der FFW Untereisenheim

Die Altkleidersammlung im Frühjahr 2020 ist leider coronabedingt ausgefallen. Bei Einhaltung der Hygienevorschriften kann nunmehr wieder eine Altkleidersammlung durchgeführt werden.

Die Jugendfeuerwehr der FFW Untereisenheim führt daher am 10.10.2020 ab 09.00 Uhr wieder eine Altkleidersammlung in Eisenheim und in Prosselsheim mit seinen Ortsteilen Püssensheim und Seligenstadt durch. Der Erlös ist für die Jugendfeuerwehr und für die Löschzwerge aus Untereisenheim und Püssensheim bestimmt.

Unabhängig davon können Altkleider bei entsprechender Verpackung in Säcken an jedem Samstag im Durchgang zum Feuerwehrhaus am Rathaus in Untereisenheim abgestellt werden.

Die Jugendfeuerwehr freut sich über die große Unterstützung

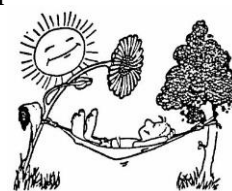
Andreas Hoßmann, Vorsitzender

Keine Angst vor Wespen und Hornissen! (2. Teil)

Außerhalb ihres Nestbereiches sind Wespen und Hornissen nicht aggressiv. Die Tiere (nur die Weibchen haben einen Stachel) stechen nur, wenn sie sich bedroht fühlen. Ein Wespen- oder Hornissenstich ist zwar schmerzhaft und unangenehm, aber im Allgemeinen nicht gefährlich. Zu kritischen Reaktionen kann es kommen, wenn Menschen auf bestimmte, in den Giften enthaltene Eiweißkörper allergisch reagieren oder der Stich in den Rachen erfolgt. Dann ist sofort ärztliche Hilfe nötig.

Damit es gar nicht zu Stichen kommt, sollte man einige Verhaltensregeln beachten:

- Bleiben Sie ruhig, wenn Sie sich von einer Wespe belästigt fühlen. Schlagen Sie auf keinen Fall um sich.
- Decken Sie im Freien Speisen und Getränke ab. Trinken Sie nicht direkt aus Dosen oder Flaschen. Benutzen Sie Strohhalme (Kinder!).
- Wischen Sie Kindern nach dem Essen Hände und Mund ab.
- Halten Sie den Mülleimer geschlossen, sammeln Sie Fallobst täglich auf (mit Handschuhen), laufen Sie nicht barfuß in der Wiese.
- Versperren Sie Wespen den Zugang zur Wohnung z.B. durch Fliegengaze am Fenster. Dichten Sie vorbeugend problematische Stellen ab, aber nicht mehr, wenn die Einfluglöcher schon benützt werden.
- Halten Sie Abstand zum Nest, versperren Sie nicht die Flugbahn der Wespen, vermeiden Sie heftige Bewegungen und Erschütterungen, hauchen Sie die Tiere nicht an, spritzen Sie nicht auf das Nest.
- Setzen Sie keine Insektenbekämpfungsmittel ein.
- Mit einfachen Maßnahmen ist ein friedliches Miteinander auch mit Wespen und Hornissen möglich.



Kontakt:

Erhard Reiniger, 1. Vors.,
09367/99470

bn-kuerestpro@web.de

www.wuerzburg.bund-naturschutz.de (Ortsgruppen)

unverbindliche Visualisierung

Baufortschritt per Webcam:
[gloeckle-bau.de/webcams/
neubau-2-mehrfamilienhaeuser-
23-we-in-estenfeld](http://gloeckle-bau.de/webcams/neubau-2-mehrfamilienhaeuser-23-we-in-estenfeld)



W^{31/33}

Hier ist Zukunft zuhause.

**Würzburger Straße 31, 33
97230 Estenfeld**

- 23 Eigentumswohnungen in 2 Gebäuden
- 2–5-Zimmerwohnungen von ca. 64 m² bis ca. 178 m²
- Tiefgaragen- und Außenstellplätze
- Wohnungen mit Gartenanteilen
- Bezugsfertig Ende 2020
- Baubeginn ist erfolgt

Info-Telefon 0931 3826161

Bauträger:



Immobilienvermittlung:



Sparkasse

Mainfranken Würzburg

in Vertretung der



Sparkassen
Immobilien

GBH

VERMITTLUNG